Anlage zum Übereinstimmungszertifikat (Reg.-Nr. BAY005-BRL488-107)

Die Gestaltung des Übereinstimmungszeichens entspricht den Übereinstimmungszeichenverordnungen (ÜZVO) der Länder. Der Weiterverarbeiter ist verpflichtet, das nachstehend dargestellte Ü-Zeichen entsprechend der ÜZVO auf das Bauprodukt oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.
Material, das nicht den Anforderungen gemäß der Zulassung entspricht, darf nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden.
Der Weiterverarbeiter ist verpflichtet, nach Beendigung des Zertifizierungsvertrages oder bei Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates sämtliche Ü-Zeichen unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Von dieser Regelung ausgenommen ist lediglich Material, welches vor dem jeweiligen Stichtag hergestellt und gekennzeichnet wurde.